

**Landkreis**  
Der Landrat

Az: 55

Vorlage-Nr.	20/2017
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	---
im Budget enthalten	---
Auswirkung Finanzziel	---
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	08.03.2017

**Beschlussvorlage**

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht für die Amtszeit 10.06.2016 bis 09.06.2021**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag schlägt folgende Person zur Wahl zum ehrenamtlichen Richter des Senats für Flurbereinigung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vor:

Günter Strube

\_\_\_\_\_  
(LR)

\_\_\_\_\_  
(OE 55)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertagt
KA (Kreisausschuss)	§ 76 NKomVG		29.03.2017					
KT (Kreistag)	§ 58 NkomVG		29.03.2017					

### **Sachdarstellung:**

In Bezug auf die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Amtszeit 10.06.2016 – 09.06.2021) ist dort ein Verfahrensfehler festgestellt worden, der eine Neuwahl zwingend notwendig macht.

Zur Vorbereitung der Neuwahl wird der Landkreis Peine gebeten, einen Wahlvorschlag zu übersenden und 1 Person zu benennen. Die persönliche Voraussetzung, die die vorzuschlagende Person erfüllen muss, ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dem eingereichten Wahlvorschlag wird bestätigt, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen worden ist.

Nachfolgende Person ist vorgeschlagen worden:

- Günter Strube, Hämelerwalder Str. 9, 31249 Hohenhameln-Equord (CDU-Fraktion)



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen

Postanschrift:  
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 23 71, 21313 Lüneburg



Referat Landrat  
Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
FD: SS

Der Präsident

Eingang 10. FEB. 2017

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
 Kenntnis  zum Verbleib

Sonstiges:

WV:

Hz: *[Signature]*

Landkreis Peine  
Burgstraße 1  
31224 Peine



Ihr Zeichen:

Geschäfts-Nr.:

Durchwahl:

Datum:

3112/1 Flur

(04131) 718-155

07.02.2017

### Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Senats für Flurbereinigung (Amtszeit: 10.06.2016 - 09.06.2021) ist ein Verfahrensfehler festgestellt worden, der eine Neuwahl zwingend notwendig macht. Nähere Erläuterungen dazu werden in der Ausschusssitzung ausgeführt werden.

Zur Vorbereitung der Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bitte ich, mir bis spätestens zum

**20. April 2017**

einen Wahlvorschlag für Ihren Landkreis zu übersenden und dabei 1 Person zu benennen.

Dabei gehe ich davon aus, dass der vom Niedersächsischen Landtag bestellte Wahlausschuss die Anzahl der aus Ihrem Landkreis vorzuschlagenden Personen entsprechend (auf 1 Person) festsetzen wird.

In Ihrem Wahlvorschlag bitte ich ausdrücklich zu bestätigen, dass dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der **anwesenden** Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindes-

Hausanschrift  
Uelzener Straße 40  
21335 Lüneburg

Telefon  
04131 718-0  
Telefax  
04131 718-232

E-Mail (nicht in Rechtssachen)  
ovglg-verwaltungspoststelle@justiz.niedersachsen.de  
Internet:  
www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Überweisung an:  
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
NORD/LB Hannover BIC: NOLADE2H  
IBAN: DE02 2505 0000 0106 0249 38

tens jedoch der Hälfte der **gesetzlichen** Mitgliederzahl beschlossen worden ist. Vorschläge, die lediglich von einem Ausschuss erfolgen, müssen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

Es bestehen hierbei keine Bedenken, die im Wahlgang 2015/2016 benannte Person wieder vorzuschlagen. In diesem Fall kann auf den Erklärungsvordruck verzichtet werden, sofern bestätigt wird, dass keine Änderung eingetreten ist.

Sollte eine andere Person als im Wahlgang 2015/2016 vorgeschlagen werden, bitte ich erneut darauf zu achten, dass nur eine Person vorgeschlagen wird, die den Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO genügt. Sie muss außerdem nach § 139 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Obwohl gegen die Wahl einer Altenteilerin / eines Altenteilers nach dem Wortlaut des § 139 Abs. 3 FlurbG keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, bitte ich wegen der Dauer der Amtszeit nach Möglichkeit davon abzusehen, eine Altenteilerin / einen Altenteiler vorzuschlagen.

Auch bitte ich, sich zu vergewissern, dass der / die Vorgeschlagene bereit ist, das Amt wahrzunehmen. Die Amtszeit der danach vom Ausschuss zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter läuft vom Tag der Wahl an fünf Jahre lang.

Eine Abschrift der genannten Vorschriften füge ich bei.

Um die Nachprüfung der Wählbarkeit zu erleichtern, lege ich weiterhin einen Erklärungsvordruck bei, den ich von dem / der Vorgeschlagenen ausfüllen zu lassen und dann dem Vorschlag beizufügen bitte.

Sollten Sie auf einen Wahlvorschlag verzichten, bitte ich ebenfalls um eine kurze Mitteilung.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Dr. Smollich

Beglaubigt



Rodatz

Justizangestellte

## **Verwaltungsgerichtsordnung**

### **§ 20**

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

### **§ 21**

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
  2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
  3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

### **§ 22**

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

### **§ 23**

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
  2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
  3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
  4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
  5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
  6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

### **§ 25**

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

## **Flurbereinigungsgesetz**

### **§ 139**

(1) Das Flurbereinigungsgericht besteht aus den erforderlichen Richtern, ehrenamtlichen Richtern und Stellvertretern. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern; Vorsitzender ist ein Richter.

(2) Die Richter und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(3) Die anderen ehrenamtlichen Richter und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muss sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.

## Erklärung

betr. die Wahlen zur ehrenamtlichen RichterIn/zum ehrenamtlichen Richter des Senats für  
Flurbereinigung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht

Ich,

.....  
(Vor- und Zuname) (Beruf)

wohnhaft in .....  
(Postleitzahl) (Ort) (Straße, Nr.)

Landkreis ..... geb. am .....

Telefon (beruflich) ..... (privat) .....

mobil ..... E-Mail .....

Fax (beruflich) ..... (privat) .....

bin Deutsche/Deutscher, habe das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, meinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Land Niedersachsen) und bin Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Ich besitze die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und bin wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten nicht verurteilt worden.

Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ist nicht gegen mich erhoben.

Ich besitze das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes.

Ich bin nicht in Vermögensverfall geraten.

Ich bin ferner nicht

1. Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. RichterIn (BerufsrichterIn)/Richter (Berufsrichter),
3. Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter im öffentlichen Dienst,
4. Berufssoldatin/Berufssoldat oder Soldatin/Soldat auf Zeit,
5. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar oder Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)